

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt  
Datum: 06.09.2011  
Drucksache Nr. 1051/2011

## Beschlussvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 15.09.2011**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 22.09.2011**

**- öffentlich -**

---

## Eingliederung von Gebietsteilen der Gemarkung Hockenheim

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung über die Erstreckung des Satzungsrechts der Stadt Schwetzingen auf die gemäß Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim.
2. Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Polizeiverordnung zur Erstreckung der darin genannten Rechts- und Polizeiverordnungen der Stadt Schwetzingen auf die gemäß Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim zu.

### Erläuterungen:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigte am 20.12.2010 die zwischen der Stadt Schwetzingen und der Stadt Hockenheim getroffene Vereinbarung über die Eingliederung von Teilen der Stadt Hockenheim mit einer Gesamtfläche von 154.157 m<sup>2</sup> in das Gemeindegebiet der Stadt Schwetzingen. Der Gemarkungstausch wurde damit am 01.01.2011 rechtswirksam.

Davon ist das folgende Grundstück auf ehemals Hockenheimer Gemarkung betroffen:

bisherige Flst. Nr. der Gemarkung Hockenheim	neue Flst. Nr. der Gemarkung Schwetzingen	Fläche in m <sup>2</sup>
7940/8	10162	154.157

Gemäß § 3 Ziffer 3 der getroffenen Vereinbarung bedarf sonstiges Ortsrecht der jeweils aufnehmenden Gemeinde zu einer Geltung in den betroffenen Gebietsteilen der Erstreckung. Bis zur Erstreckung des neuen Ortsrechts auf die umgegliederten Gebietsteile gilt jeweils das bisherige Ortsrecht fort. Als Ortsrecht gelten alle Satzungen und gemeindliche Rechts- und Polizeiverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Hauptsatzung ist nicht auf die hinzugekommenen Gebietsteile zu erstrecken. Sie gilt lt. Gesetz ab Wirksamkeit der Vereinbarung für die hinzugekommenen Gebietsteile.

Das zu erstreckende Satzungsrecht ist in der beiliegenden Satzung geregelt. Rechts- und Polizeiverordnungen werden durch gesonderte Verordnung des Herrn Oberbürgermeisters mit Zustimmung des Gemeinderats auf die hinzugekommenen Flächen erstreckt.

**Anlagen:**

- 1) Satzung
- 2) Polizeiverordnung

Wurden mit den Unterlagen zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 15.09.2011 versendet.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: